

## VI.09

### Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW-

Satzung vom 16.12.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016

#### § 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

**Gebietszone I:**

Eschweiler – Zentrum

**Gebietszone II:**

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

**Gebietszone III:**

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

#### § 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

**a) bei Neubauvorhaben**

für die Gebietszone I

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| a) bei reinen Wohngebäuden    | auf 2.500,00 € |
| b) bei allen anderen Vorhaben | auf 3.000,00 € |

für die Gebietszone II	auf 1.800,00 €
------------------------	----------------

für die Gebietszone III	keine Ablösung möglich
-------------------------	------------------------

**b) bei Nutzungsänderungen**

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht            auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben                            auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II                                    auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III                                 auf 775,00 €

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 31.12.2020 außer Kraft

**§ 4**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.